



## Öffentliche Bekanntmachung

### 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

---

Sitzungstermin: Mittwoch, 06.03.2024, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.12.2023
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Benennung einer Schülervereinerin/eines Schülervereinerers im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport **2024/001**
6. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses **2024/011**
7. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses **2024/017**
8. Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine e.V. **2024/025**
9. Kreisfeuerwehr:  
Ernennung des stellvertretenden Abschnittsleiters Ost im Landkreis Peine **2024/009**
10. Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern **2024/012**
11. Rettungsdienst: Erlass einer Gebührensatzung **2024/014**
12. Prüfung der Rechnungs- und Kassengeschäfte des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen e.V. (KAV Niedersachsen) **2024/010**
13. Beitritt zum Verein Wasserstoff Campus Salzgitter e.V. **2024/030**
14. Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages **2024/031**
15. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Sachspende für das Julius-Spiegelberg-Gymnasium Vechelde **2024/023**
16. Bericht des Landrates
17. Anfragen und Anregungen



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2024/001</b>
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 03.01.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	29.02.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Benennung einer Schülervertreterin/eines Schülervertreters im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

### Beschlussvorschlag:

Als Schülervertreterin/Schülervertreter für den allgemeinbildenden Bereich im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird

#### Herr Steve Kolwe

als dessen Stellvertreter Herr Mohammed Osman

für den berufsbildenden Bereich

#### Frau Kathrin Hoffmeister

benannt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Auf seiner Sitzung am 29.11.2023 hat der Kreisschülerrat des Landkreises Peine die Vertreterinnen und Vertreter für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gewählt.

Der Kreistag wird gebeten, die neuen Schülervertretungen gemäß § 110 NSchG zu benennen.

#### Ziele / Wirkungen:

entfällt

**Ressourceneinsatz:**  
entfällt

**Schlussfolgerung:**  
entfällt

**Anlagen**

-



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	<b>2024/011</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.01.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

### Beschlussvorschlag:

Frau Bettina Mai wird als stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss benannt.  
Frau Ruzanna Srapyan wird als Stellvertretung für Frau Bettina Mai benannt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Frau Dorit Lonnemann ist von der KAG Peine als stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 4 Nds. AG SGB VIII benannt worden.

Frau Dorit Lonnemann hat ihr Amt niedergelegt.

Als Nachfolge wurde seitens des KAG Peine Frau Bettina Mai vorgeschlagen. Frau Bettina Mai hat sich bereit erklärt das Amt zu übernehmen. Die Stellvertretung von Frau Bettina Mai wird Frau Ruzanna Srapyan übernehmen. Frau Ruzanna Srapyan hat sich bereit erklärt die Stellvertretung zu übernehmen.

#### Ziele / Wirkungen:

Eine kontinuierliche Besetzung mit Sachverständigen im Jugendhilfeausschuss wird sichergestellt.

#### Schlussfolgerung:

Eine Nachfolgeregelung zur Besetzung kann getroffen werden.

### Anlagen

---



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2024/017</b>
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 31.01.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

### Beschlussvorschlag:

Herr Thorben Lais wird als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss benannt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Frau Bianca Wingenbach ist vom ev.-luth. Kirchenkreis Peine als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 4 Nds. AG SGB VIII benannt worden.

Frau Bianca Wingenbach hat ihr Amt niedergelegt.

Als Nachfolge wurde seitens des ev.-luth. Kirchenkreis Peine Herr Thorben Lais vorgeschlagen. Herr Thorben Lais hat sich bereit erklärt das Amt zu übernehmen.

#### Ziele / Wirkungen:

Eine kontinuierliche Besetzung mit Sachverständigen im Jugendhilfeausschuss wird sichergestellt.

#### Ressourceneinsatz:

Entfällt

#### Schlussfolgerung:

Eine Nachfolgeregelung zur Besetzung kann getroffen werden.

#### Anlagen

---



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2024/025</b>
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 09.02.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	29.02.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine e.V.

### Beschlussvorschlag:

In den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V. werden neben dem kraft seines Amtes berufenen Landrat Henning Heiß folgende Vertreter berufen.

Gruppe SPD/Grüne: Stefan Wilke als stellvertretender Vorsitzender

Gruppe CDU/FDP: Dr. Christof Klinke als weiteres Vorstandsmitglied

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Kulturrings für die Stadt und Kreis Peine e.V. ist der Landkreis Peine vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Landrat gehört kraft seines Amtes dem Vorstand ebenfalls an.

Der Vorstand wird gem. § 10 Abs. 6 der Satzung für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Somit bleibt der derzeitige Vorstand noch bis zum 31. Mai 2024 im Amt.

Der Kulturring ist eine Einrichtung für öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art. Mit seinem hochkarätigen Theater, Musik- und Kleinkunstprogramm dient er u.a. als bildende Schnittstelle zwischen pädagogischen Einrichtungen, Theatereinrichtungen und Künstler/innen.

Für die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen ist folgendes Verfahren durchzuführen:

Es sind neben dem kraft seines Amtes berufenen Landrat Henning Heiß zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen:

Diese werden vom Kreistag gewählt. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Parteien und Gruppen ist das d`Hondtsche Verfahren anzuwenden.

Soweit sie nicht dem Kreistag angehören ist jeweils (ggf. einzeln) festzustellen, ob die Wahlen aufgrund von persönlichen Eignungen erfolgten.

Bisherige Vertreter: LR Einhaus/Heiß, KTA Stefan Wilke (SPD), weiteres Vorstandsmitglied KTA Dr. Klinke (CDU)

**Ziele / Wirkungen:**

entfällt

**Ressourceneinsatz:**

Finanzmittel sind im Produkt 28101 Heimat- und Kulturpflege des Fachdienstes 19 – (siehe Seiten 15, 158 ff. der Beratungsunterlagen) vorhanden. Im Haushalt sind Finanzmittel in Höhe von 120.000 € bei Produktsachkonto 28101000.4318730 eingeplant.

**Schlussfolgerung:**

Mit der Benennung der Vertreter bzw. Vertreterinnen des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine unterstützt der Landkreis Peine den Vorstand des Vereins.

**Anlagen**

Satzung Kulturring

**KULTURRING für STADT und KREIS PEINE E.V.**

**S A T Z U N G**

**in der Fassung  
vom 12. Februar 1998**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.“ und wurde 1947 gegründet.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Peine. Er ist beim Amtsgericht Peine unter der Registernummer 448 (Geschäftsnummer 17 VR 448) eingetragen worden.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr und Spielzeit**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Die Spielzeit beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

## **§ 3**

### **Zwecke, Ziele, Aufgaben**

Der Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. ist eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Einrichtung, die das Kulturleben in Stadt und Kreis Peine fördert. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, weltanschaulichen und rassistischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Einrichtung die Zwecke der

#### **Kultur**

zu fördern, insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art.

## **§ 4**

### **Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung**

- (1) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte.
- (2) Der Satzungszweck und die Beschaffung der für die Zweckverwirklichung notwendigen Mittel wird insbesondere erreicht durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden (Geld- und Sachspenden)
  - c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Bund, Land, Landkreis, Stadt, übergeordnete Dachverbände)
  - d) Eintrittsgelder aus kulturellen Veranstaltungen einschließlich deren Nebenleistungen (Garderobenaufbewahrung, Programmverkauf, u.ä.)
  - e) Kulturreisen

## **§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf **steuerbegünstigter (gemeinnütziger) Grundlage** im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“, §§ 51 - 68 AO (Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kulturring ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die steuerbegünstigten (hier: gemeinnützigen) Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder während der bestehenden Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins oder des vorhandenen Vereinsvermögens.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf darüber hinaus keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid, ohne Angaben von Gründen, abzulehnen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -
  - b) Austrittserklärung
  - c) Ausschluß
- (3) Der Austritt kann nur zum Schluß einer Spielzeit erfolgen (30. Juni). Der Austritt muß spätestens bis zum 30. April schriftlich erklärt werden.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er erteilt dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid. Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere dann ausschließen, wenn dieses dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob durch den Verein Beiträge und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben werden.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Peiner Tageszeitungen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angaben von Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Entlastung des Vorstands
  - b) die Beiträge
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Ehrenmitgliedschaften
  - e) die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und **sechs** weiteren Mitgliedern. Wird ein Geschäftsführer bestellt, gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung.
- (4) Der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder werden vom Rat der Stadt Peine benannt, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vom Kreistag des Landkreises Peine. Das Stahlwerk in Peine benennt (unabhängig von seinen Eigentumsverhältnissen) ein Vorstandsmitglied. Dem Vorstand gehören kraft Amtes der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Peine und der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Peine an. Sie können die Ausübung der Vorstandstätigkeit auf einen Mitarbeiter ihrer Behörde delegieren.

- (5) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Peine sowie dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Peine bzw. den von ihnen bestimmten Vertretern steht gegen die Haushaltsentscheidungen des Vorstandes ein Vetorecht zu.
- (6) Der Vorstand wird auf Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, indem die zur Benennung der Vorstandsmitglieder Berechtigten ein anderes Vorstandsmitglied benennen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan oder dem Geschäftsführer ausdrücklich zugewiesen sind.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat.
- (2) Dem Beirat sollen angehören:
  - a) Vertreter der Gewerkschaft
  - b) Vertreter des Jugendrings
  - c) Vertreter der karitativen Organisationen
  - d) Vertreter der Kirche
  - e) Vertreter der kulturellen Vereine
  - f) Vertreter der Presse
  - g) Vertreter der Schulen
  - h) Vertreter der Volkshochschule
  - i) Vertreter der Wirtschaft
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu unterstützen, insbesondere Anregungen für die Kulturarbeit an den Vorstand heranzutragen.

## **§ 13 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand für eine geregelte Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Dem Geschäftsführer kann vom Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte oder für einen Kreis von Rechtsgeschäften Vollmacht erteilt werden. Der Vorstand kann ihn ermächtigen, Zahlungsanweisungen bis zu einer bestimmten Höhe zu unterzeichnen.
- (3) Für die Tätigkeit als Geschäftsführer ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen.

**§ 14  
Kassenprüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine überwacht die Rechnungs- und Kassenführung des Kulturrings. Es erstattet dem Vorstand spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht.

**§ 15  
Niederschriften**

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 16  
Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens**

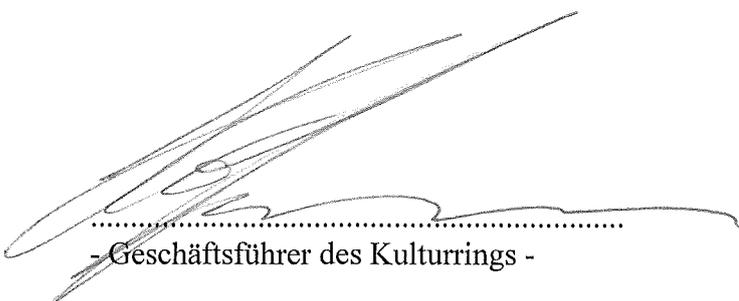
- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Peine zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte ( gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche ) Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen darüber hinaus erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Vermerk :** Diese vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 1998 beschlossene Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 6. März 1997, eingetragen im Vereinsregister unter 17 VR 448.

Peine, den 12.02.98

  
.....  
- Vorsitzender des Kulturrings -

für das Protokoll

  
.....  
- Geschäftsführer des Kulturrings -



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	<b>2024/009</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.01.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	04.03.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	2.280,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Kreisfeuerwehr: Ernennung des stellvertretenden Abschnittsleiters Ost im Landkreis Peine

### Beschlussvorschlag:

Herr Philipp Dahme wird mit Wirkung zum 01. Juli 2024 für die Dauer von sechs Jahren erneut in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Ost im Landkreis Peine berufen.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 21 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) werden stellvertretende Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter der Kreisfeuerwehrebereitschaften für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über Ihre Ernennung beschließt der Kreistag nach Anhörung der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters auf Vorschlag der Mehrheit der Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister und der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister des Landkreises im jeweiligen Brandschutzabschnitt.

Die laufende Wahlperiode des stellvertretenden Abschnittsleiters, Herrn Philipp Dahme, endet mit Ablauf des 30.06.2024

Die Gemeindebrandmeister / Stadtbrandmeister sowie die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister des Brandschutzabschnittes Ost im Landkreises Peine haben in ihrer Sitzung am 07.11.2023 einstimmig vorgeschlagen, Herrn Dahme erneut zum stellvertretenden Abschnittsleiter Ost zu berufen.

Der Regierungsbrandmeister hat im Rahmen des notwendigen Anhörungsverfahrens keine Bedenken gegen die Ernennung erhoben.

**Ziele / Wirkungen:**

Mit Zustimmung zur Beschlussvorlage wird die Vorschlagswahl umgesetzt.

**Ressourceneinsatz:**

Die satzungsgemäß festgelegte Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 190,00 €

**Schlussfolgerung:**

entfällt

**Anlagen**

keine



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	<b>2024/012</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.01.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	04.03.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern

### Beschlussvorschlag:

Die Entgelte werden ab dem 01.04.2024 gemäß der vorliegenden Entgeltvereinbarung erhoben.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten decken.

Für das Betriebsjahr 2023 wurden nach § 14 Abs. 1 NRettDG betriebswirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 9.279.012,00 € mit den Kostenträgern vereinbart. Zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Entgelte verringern sich diese Gesamtkosten um 1.613.026,00 € auf 7.665.986,00 €. Hierbei handelt es sich um noch bestehende Überdeckungen aus dem Vorjahr. Die jeweiligen Entgelte werden grundsätzlich ganzjährig kalkuliert, treten allerdings mit politischer Beschlussfassung und vorheriger Zustimmung der Kostenträger in Kraft.

Die Budgets für die Jahre 2022 und 2023 konnten erst am 21.11.2023 in einem Paket mit den Kostenträgern abschließend verhandelt werden. Daher handelt es sich formal um die Entgeltvereinbarung 2022, die aber den Titel „Entgeltvereinbarung 2022 und 2023“ erhält.

Nach dem Abschluss der Einsatzabrechnung der Einsätze aus 2023, wird die Entgeltvereinbarung 2024 geschlossen. Die nachstehenden Entgelte werden ab dem 01.04.2024 erhoben.

Leistungsart	Einsatzzahlen		Entgelte in €		Abweichung in €
	IST 2022	Hochrechnung 2023	seit 01.10.2022	ab 01.04.2024	
<b>Krankentransport (KT)</b>	5.799	5.340	167,70 €	188,00 €	+ 20,30 €
<b>km-Pauschale KT</b> ab dem 51. Kilometer			2,00 €	2,00 €	0,00 €
<b>Notfallrettung (NfR)</b>	13.005	12.836	407,85 €	433,00 €	+ 25,15 €
<b>km-Pauschale NfR</b> ab dem 51. Kilometer			2,75 €	2,75 €	0,00 €
<b>Notarzteeinsatz</b>	1.574	1.400	433,00 €	455,00 €	+ 12,00 €
<b>Notarzt-pauschale</b>	1.574	1.400	256,00 €	267,00 €	+ 11,00 €
Fehleinsätze (nachrichtl.)	3.572				

#### **Ziele / Wirkungen:**

Mit Abschluss der Entgeltvereinbarung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Kostenträgern im Rettungsdienst und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im Rettungsdienst geschlossen.

#### **Ressourceneinsatz:**

Die finanziellen Ressourcen werden durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden über die nächste Entgeltvereinbarung verrechnet.

#### **Schlussfolgerung:**

entfällt

#### **Anlagen**

Entgeltvereinbarung LK Peine 2022 und 2023

**Vereinbarung**  
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst  
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

**dem Landkreis Peine**  
Der Landrat  
Burgstraße 1, 31224 Peine  
(Träger des Rettungsdienstes)

und

**der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,**  
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

**den Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen  
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

**SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,**  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

**KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord**  
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

**BKK Landesverband Mitte**  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

**IKK classic,**  
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden  
zugleich handelnd als Vertreterin der  
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK-Die Innovationskasse, IKK Südwest

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,**  
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01. Jan. 2022 bis 31. Dez. 2023 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 18.352.167 EURO vereinbart. Auf das Budgetjahr 2022 entfallen hiervon 9.073.155 Euro und auf das Budgetjahr 2023 die Summe von 9.279.012 Euro. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 7.665.986 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 2 genannten Gesamtkosten für das Jahr 2023 resultiert aus der kumulierten Überdeckung per 31.12.2022 in Höhe von 1.613.026 EURO.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) In den Gesamtkosten 2022 und 2023 sind Kosten für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst für das Jahr 2022 jeweils 7 Auszubildende beim ASB, 3 Auszubildende bei Firma Daetz und 6 Auszubildende beim DRK. Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(4) Den vereinbarten Entgelten liegen für das Jahr 2023 folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze:	12.836 mit 32.410 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Qual. Krankentransporteinsätze:	5.340 mit 9.374 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze:	1.400

## § 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01. April 2024 bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

### (3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer)*

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<b>433,00 EURO</b>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 01</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 03</i>
	<i>Positionsnummer: 3 1 01 00</i>
- *Für jeden weiteren Kilometer*

	<b>2,75 EURO</b>
	<i>Positionsnummer: 3 1 39 00</i>

#### **(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz**

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer)* **188,00 EURO**  
*Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 41 01 01*  
*Krankenhausentlassung* *Positionsnummer: 49 01 01*  
*Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 41 01 03*  
*Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses* *Positionsnummer: 41 01 20*  
*Dialysefahrt* *Positionsnummer: 41 01 52*  
*Sonstiges* *Positionsnummer: 41 01 00*

*Für jeden weiteren Kilometer* **2,00 EURO**  
*Positionsnummer: 4 1 39 00*

#### **(5) Notarzteinsatz**

- *Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von* **445,00 EURO** *berechnet.*  
*(Ohne Notarzkosten)* *Positionsnummer: 2 0 12 00*

*Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von* **267,00 EURO** *berechnet.*  
*Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 29 12 01*  
*Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 29 12 03*  
*Behandlung vor Ort (kein Transport)* *Positionsnummer: 29 12 40*

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Für Leistungsempfänger, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und nicht gesetzlich unfallversichert sind, obliegt die Begleichung der Entgelte dem Entgeltschuldner. Entgeltschuldner ist, wer den Rettungsdienst für Beförderungen und (ambulante) rettungsdienstliche Hilfeleistungen/Behandlungsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Im Fall einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Geschäftsherr i. S. d. § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Entgeltschuldner. Entgeltspflichtig ist auch der Auftraggeber (z. B. Krankenhäuser, die den Rettungsdienst mit der Durchführung sog. Konsiliarfahrten beauftragen). Entgeltschuldner ist außerdem derjenige, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung eines Rettungsmittels grundlos auslöst (z. B. missbräuchliche Alarmierung) oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gibt. Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen gelten hinsichtlich der Entgeltspflicht die Bestimmungen des BGB. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landes Ausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

### **§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit**

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Peine (Institutionskennzeichen: 600 373 147). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

## **§ 5 Statistik**

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

## **§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht**

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

## § 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom 01.04.2024 an geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Peine,

Landkreis Peine  
Der Landrat

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)

Walsrode, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ IKK classic  
-auch in Vertretung der im Rubrum genannten  
anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Niedersachsen  
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den \_\_\_\_\_



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	<b>2024/014</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.01.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	04.03.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Rettungsdienst: Erlass einer Gebührensatzung

### Beschlussvorschlag:

Die Kosten für Rettungsdiensttransporte die nicht mit den Kostenträgern abgerechnet werden können, werden ab dem 01.04.2024 gemäß der vorliegenden Gebührensatzung erhoben.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern, auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen, für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte.

Da die Entgeltvereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart wird, gilt sie nur für gesetzlich Versicherte und für Leistungen die von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden müssen. Transporte von privat Versicherten und Fahrten die nicht zu den Leistungen der ges. Krankenkassen zählen (z.B. Fahrten in und aus einer Kurzzeitpflege), können nur direkt über eine Privatrechnung abgerechnet werden. Daher kann hierfür die Entgeltvereinbarung nicht als rechnungsbegründendes Dokument verwendet werden. Seit dem 01.01.2024 erfolgt bereits die Abrechnung für die o.g. Transporte über die genannte Gebührensatzung. Auf Grund des Beschlusses zu Vorlage 2024/12 zur Entgeltvereinbarung 2022 und 2023 ist, um die Gleichbehandlung sicherzustellen, die Anpassung der Tarife in der Rettungsdienstgebührensatzung erforderlich.

**Ziele / Wirkungen:**

Mit Beschluss der Gebührensatzung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Patientinnen und Patienten im Rettungsdienst (deren Transportkosten nicht mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden können) und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Gebühren im Rettungsdienst geschlossen.

**Ressourceneinsatz:**

Die finanziellen Ressourcen werden in der Regel durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden über die nächste Entgeltvereinbarung verrechnet.

**Schlussfolgerung:**

entfällt

**Anlagen**

Rettungsdienst Gebührensatzung LK Peine

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für den Rettungsdienst des Landkreises Peine**  
**vom 20.12.2023**  
**(Rettungsdienstgebührensatzung)**  
zuletzt geändert am 06.03.2024

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Grundlagen und Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Peine ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Mit der Erfüllung der Aufgabe hat er zur eigenverantwortlichen Erledigung den Arbeiter Samariter Bund (Kreisverband Peine), die Rettungsdienst u. Krankentransport Daetz gGmbH und das Deutsche Rote Kreuz (Kreisverband Peine e. V.) nach § 5 NRettDG beauftragt.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für alle Leistungen, die im Rettungsdienst des Landkreises Peine erbracht werden.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für jede mit Leistungen der Notfallrettung, des Notfalltransports, des qualifizierten Krankentransportes und des Intensivtransportes (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 u. 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz [NRettDG]) beförderte oder versorgte Person erhoben, soweit die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungsmittel (z. B. Rettungswagen [RTW], Krankentransportwagen [KTW] und Notarzteeinsatzfahrzeuge [NEF]) erbracht werden.
- (2) Bei gleichzeitigem Einsatz von RTW und NEF wird sowohl für die Notfallrettung als auch für den Notarzteeinsatz eine entsprechende Gebühr erhoben.
- (3) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und – vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 – nicht gebührenpflichtig.

**§ 3**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die im Rettungsdienst beförderten oder versorgten Personen (Benutzer), die Auftrag gebenden Personen sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG auf Grundlage einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.

- (2) Bei Fehleinsätzen ist diejenige Person gebührenpflichtig, die entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos ausgelöst oder die Person deren Verhalten oder deren Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gegeben hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beendigung der Fahrt. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid vom Landkreis Peine festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und nach dort zu zahlen.

#### **§ 5**

##### **Berechnung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Einsatzdaten. Maßgeblich für die Bestimmung des Tarifes ist die durchgeführte Einsatzart.
- (2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsfahrzeuges aus, an dem es sich zum Zeitpunkt der Alarmierung befunden hat. Als Endpunkt der Fahrt wird i.d.R. die Rettungswache des Rettungsmittels bzw. der Standort bei der Alarmierung zu einem Folgeeinsatz angenommen wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden.
- (3) Für eventuelle Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Beförderungsgebühren berechnet.
- (4) Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen entsprechend der Vorgaben der Entgeltvereinbarung an, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Peine, 06.03.2024

LANDKREIS PEINE  
Der Landrat

HeiB

## Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis  
Peine in der Fassung vom 20.12.2023, *zuletzt geändert am: 06.03.2014*

### 1. **Notarzteinsatz**

Einsatzpauschale Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	445,00 €
Einsatzpauschale Notarzt	267,00 €

### 2. **Notfallrettung**

Einsatzpauschale incl. 50km	433,00 €
für jeden weiteren Kilometer	2,75€

### 3. **Krankentransport**

Einsatzpauschale incl. 50 km	188,00 €
für jeden weiteren Kilometer	2,00 €

### 4. **Sachtransporte**

Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen  
Gütern nach § 2 Abs. 2 S. 2. NRettdG wird das Entgelt für einen  
entsprechenden qualifizierten Krankentransporteinsatz nach Gebührentarif Ziffer  
3. berechnet.



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Vorlagennummer:	<b>2024/010</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.01.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Prüfung der Rechnungs- und Kassengeschäfte des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen e.V. (KAV Niedersachsen)

### Beschlussvorschlag:

- a) Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Peine übernimmt entsprechend § 155 Abs. 2 NKomVG die Prüfung der Rechnungs- und Kassengeschäfte für den Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V. (KAV Niedersachsen) ab dem Jahresabschluss 2023.
- b) Für die in Rechnung zu stellenden Kosten der Prüfung wird die „Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes“ in der jeweils gültigen Fassung angewendet.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Nach § 10 Ziff. 7 b) der Satzung des KAV Niedersachsen obliegt der Mitgliederversammlung u.a. die Aufgabe, für die Prüfung der Rechnungs- und Kassengeschäfte Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer zu bestellen. Seitens des KAV Niedersachsen ist ab der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 ein Wechsel der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer beabsichtigt. An den Landkreis Peine ist die Bitte herangetragen worden, diese Aufgabe zu übernehmen.

Der Prüfungsaufwand ist mit einem Tag voraussichtlich relativ gering. Seitens des RPA bestehen daher keine Bedenken gegen die Übernahme der genannten Aufgaben.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, die o.g. Aufgabe dem RPA gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG zu übertragen.

Die o.g. Gebührensatzung ist nur für die kreisangehörigen Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts anwendbar. Der KAV Niedersachsen hat als eingetragener Verein, die Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts. Daher bedarf es einer Regelung über die Erhebung von Gebühren im Fall der Übernahme der Prüfungstätigkeiten für den KAV Niedersachsen. Nach der „Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes“ in der aktuell geltenden Fassung werden Gebühren i.H.v. 656,00 € je Prüfungstag bzw. 82,00 € je Prüfungsstunde entsprechend der tatsächlichen Prüfungszeit berechnet.

#### **Schlussfolgerung:**

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, die o.g. Satzung in der jeweils gültigen Fassung für anwendbar zu erklären und dem KAV Niedersachsen die dort festgelegten Gebührensätze in Rechnung zu stellen.

#### **Anlagen**

---



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2024/030</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.02.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	5.000 €/Jahr
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

## Beitritt zum Verein Wasserstoff Campus Salzgitter e.V.

### Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Peine tritt dem Verein Wasserstoff Campus Salzgitter e.V. bei.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Das Ziel des Wasserstoff Campus Salzgitter e.V. ist die Unterstützung der Region SüdOstNiedersachsen beim Aufbau einer regionalen Wasserstoffwirtschaft und der Entwicklung zu einer Leuchtturmregion für die Dekarbonisierung der Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft. Zu diesem Zweck engagiert sich der Campus in Forschungsprojekten, um notwendige Infrastruktur, Geschäftsmodelle und Technologien zu erforschen, zu entwickeln und auf den Weg zu bringen.

Die Themen adressieren die gesamte Wasserstoffwertschöpfungskette und unterstützen bzw. erweitern die Geschäftsmodelle der regionalen Unternehmen mit dem Ziel, positiv zu den Klimazielen der Energiewende beizutragen. Dazu sollen die wichtigsten Akteure aus Industrie, Politik und Wissenschaft unter einem Dach des Wasserstoff Campus zusammengebracht werden, um gemeinsam Mehrwerte für den Campus und die Region zu schaffen.

Der Austausch innerhalb des Netzwerkes ermöglicht einen Wissenstransfer über die Unternehmensgrenzen hinaus, um Projekte zu beschleunigen und weitere Maßnahmen in der Region voranzutreiben. Über den Aufbau gemeinsamer Formate, Infrastrukturen und Angebote vermittelt der Campus Themen der Wasserstoffwirtschaft und Dekarbonisierung verständlich und zielgruppengerecht.

**Ziele / Wirkungen:**

Der Beitritt als ordentliches Mitglied zum Verein Wasserstoff Campus Salzgitter e.V. soll zur gemeinsamen Akquisition von Fördermitteln, zum gemeinsamen Aufbau von Infrastrukturen sowie zur Weiterbildung unterschiedlicher Zielgruppen und zur Sicherung der wirtschaftlichen Wertschöpfung unserer Region genutzt werden.

**Klima-/Umwelt-/Naturschutz:**

Die Entwicklung der Transformation fossiler Energieträger zur Wasserstoffenergie wird gefördert.

**Ressourceneinsatz:**

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5.000 €/Jahr wird aus dem Budget 20 (Klimaschutzagentur) und dem Produktsachkonto 56104000.4429600 (Mitgliedsbeiträge) gezahlt. Eine Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 56104000.4291000 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen).

**Schlussfolgerung:**

Gemeinsam mit den regionalen Partnern, bestehend aus den Landkreisen und Städten, den Unternehmen, der Wissenschaft und der Gesellschaft, soll die Region SüdOstNiedersachsen wirtschaftlich weiterentwickelt werden.

**Anlagen**

- Satzung des Vereins Wasserstoff Campus Salzgitter e.V.
- Beitragsordnung für den Wasserstoff Campus Salzgitter e.V.

## **Satzung des Vereins Wasserstoff Campus Salzgitter e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Wirtschaftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wasserstoff Campus Salzgitter“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung bildet ein Rumpfwirtschaftsjahr.
- (5) Gründungsmitglieder des Vereins sind die Allianz für die Region GmbH, Alstom Transport Deutschland GmbH, Fraunhofer-Institut für Schicht- und Oberflächentechnik IST, MAN Energy Solutions SE, Robert Bosch Elektronik GmbH, Salzgitter AG, Stadt Salzgitter, Technische Universität Braunschweig, WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Wasserstofftechnologien, also der Technologien entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette von der Erzeugung bis zur Nutzung von Wasserstoff. Der Fokus des Wasserstoff Campus Salzgitter in diesem Kontext liegt auf der Erforschung von Technologien zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff (einschließlich der Erforschung effektiver Konzepte zur schnellen Verbreitung der Wasserstofftechnologie in Deutschland), um so einen positiven Beitrag zu den Klimaschutzziele der Energiewende leisten. Zweck des Vereins ist ferner die Volks- und Berufsbildung, indem er darauf abzielt, wissenschaftliche Erkenntnisse zu Wasserstofftechnologien durch Bildungsaktivitäten in diesem Bereich in die Bevölkerung sowie in Praxis und Wirtschaft zu tragen und dadurch dazu beizutragen, dass diese Erkenntnisse angewandt und umgesetzt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
  - (a) Schaffung eines Forums („Campus“) für Forschung und Entwicklung im Bereich „grüne Wasserstofftechnologien“ am Standort in Salzgitter. Der Campus soll die gesamte Wertstoffkette für die Produktion und Nutzung von Wasserstoff betrachten.
  - (b) Schaffung eines Netzwerks von Akteuren aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie öffentlicher Entscheidungsträger im Bereich „grüne Wasserstofftechnologien“. Hierfür wird der Verein Kommunikationsplattformen schaffen, Konferenzen, Veranstaltungen und Schulungen organisieren, um durch den Austausch neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Produktion und Nutzung von Wasserstoff zu gewinnen.

- (c) Schaffung einer Bildungsplattform für Aus-, Fort- und Weiterbildung, die sowohl interessierten Experten (z.B. KMU, Studierenden, Handwerk, Gewerbe) als auch der Allgemeinheit Wissen über „grüne Wasserstofftechnologien“ nutzbar macht. Hierfür werden Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalte entwickelt und angeboten sowie Schauräume mit Demonstratoren auf dem Campus in Salzgitter eingerichtet.
  - (d) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Erkenntnisse zur kostenlosen Nutzung durch die Allgemeinheit
  - (e) Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Koordination und Verwaltung der Aktivitäten des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (7) Jeder Beschluss der Mitgliederversammlung über die Änderung des Zwecks oder der Tätigkeiten des Vereins in der Satzung, der möglicherweise Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit hat, soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abgabenordnung (AO) vorgelegt werden.
  - (8) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Der Verein kann im Rahmen seiner Zwecke Gesellschaften privaten Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen. Vor einer solchen Gründung bzw. Beteiligung hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, für die eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 3 Einhaltung von Rechtsvorschriften, Kartellrecht**

Der Verein bekennt sich zu rechtmäßigem Handeln und konsequenter Einhaltung der einschlägigen Rechtsordnungen. Der Verein richtet seine Tätigkeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht aus. Ergänzend beschließt der Vorstand verbindliche Richtlinien zur Einhaltung sämtlicher kartellrechtlicher Vorschriften ("Leitlinien Kartellrecht"). Die Leitlinien sind bei allen Aktivitäten von Verein, Mitgliedern und Organen zu beachten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind

- (1) Ordentliche Mitglieder
- (2) Fördermitglieder

## **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung werden, die die Zwecke, Aufgaben und Aktivitäten des Vereins fördert und fördern kann, insbesondere
  - (a) durch Bereitstellung von Humanressourcen, finanziellen Mitteln oder Know-how,
  - (b) als Know-how-Träger, Technologieanwender/ -nutzer, Bildungspartner und/oder Technologieförderer, der einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zwecke leistet,
  - (c) sich an den Aktivitäten und Arbeitsgruppen des Vereins aktiv beteiligt, oder
  - (d) Vorstand, Beirat und Geschäftsstelle bei der Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
- (2) Die Gründungsmitglieder nach §1 Abs. 5 werden mit der Gründung des Vereins als ordentliche Mitglieder geführt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied erhält ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann durch einen dem Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 angezeigten bevollmächtigten Vertreter des Mitglieds ausgeübt werden.

## **§ 6 Fördermitglieder**

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen bzw. rechtsfähige Personenvereinigungen, die die Vereinszwecke finanziell unterstützen und durch den Vorstand zu Fördermitgliedern ernannt werden. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Für den Erwerb jeglicher Form der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten aus dem hervorgeht, welche Art der Mitgliedschaft beantragt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. In dem Antrag ist anzugeben, wer die Vertretung des Mitglieds im Verein ausübt; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist dem Aufnahmeantrag eine entsprechende Anlage beizufügen, aus der hervorgeht, inwieweit der Antragsteller die Zwecke, Aufgaben und Aktivitäten des Vereins fördern wird.
- (4) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn der Vorstand oder ggf. die Mitgliederversammlung (Abs. 2) der Aufnahme zugestimmt hat und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Wirtschaftsjahr bezahlt wurde. Im Falle des unterjährigen Eintritts ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Wirtschaftsjahr zu bezahlen.

- (5) Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung als bindend für sich an.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit der Auflösung des Mitglieds als juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung bzw. bei natürlichen Personen durch deren Tod,
  - (b) durch Austritt, oder
  - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Maßgeblich für die Einhaltung der Austrittsfrist ist der Zugang des Austrittsschreibens beim Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich und nachhaltig gefährdet, durch Beschluss des Vorstandes, der einer 2/3-Mehrheit bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zu dem im Ausschließungsbeschluss festgelegten Zeitpunkt als beendet gilt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Der Jahresbeitrag für das Wirtschaftsjahr, in das die Beendigung der Mitgliedschaft fällt, ist in voller Höhe zu leisten. Vereinseigene Gegenstände sind dem mit Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein herauszugeben. Eine Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge findet bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht statt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und sonstigen Vereinsordnungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld, Dienstleistungen und/oder Sachen in Form von Regelbeiträgen an den Verein. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Sonderbeiträge und/oder Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Das Nähere – insbesondere Inhalt, Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise befreien.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Sofern das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine sonstige rechtsfähige Personenvereinigung ist, hat das Mitglied nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 Satz 3 gegenüber dem Vorstand einen Vertreter dieser Person zu benennen, die diese juristische Person bzw. Personenvereinigung vertritt.

## **§ 10 Organe und Gremien**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung und
  - (b) der Vorstand.

Darüber hinaus wird ein Beirat als Beratungsgremium gebildet, der den Vorstand nach Maßgabe von § 23 berät und unterstützt.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied in schriftlicher Form bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - (b) Beschlussfassung über Festsetzung von Beiträgen und Umlagen (§ 9 Abs. 3) und die Verwendung von etwaigen Überschüssen
  - (c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - (d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Vorstands
  - (f) Wahl der Rechnungsprüfer

- (g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - (h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsprogramms
  - (i) Entlastung des Vorstands
  - (j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - (l) Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz
  - (m) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - (n) Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften privaten Rechts gem. § 2 Abs. 9 der Satzung.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Beschlüsse können über neu eingebrachte Punkte nicht gefasst werden. Hierfür ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 13 Form der Versammlung**

Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer zeitgleichen virtuellen Zusammenkunft (d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung) oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und zeitgleicher virtueller Zusammenkunft (teilvirtuell bzw. hybrid) stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Veranstaltung liegt im Ermessen des Vorstands. Auf die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden. Auch im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Die Zugangsdaten für eine virtuelle Teilnahme sowie die Information, wie die Mitgliedschaftsrechte virtuell ausgeübt werden können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular, Chat oder Handzeichen in Videokonferenzen) sind dem Mitglied in der Einladung mitzuteilen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem unberechtigten Dritten zugänglich zu machen. Der Vorstand ist berechtigt, die Identität der Teilnehmer an der Mitgliederversammlung durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises (bei virtuell

Teilnehmenden z.B. über die Videofunktion des technischen Endgeräts) oder über entsprechende anderweitige Verfahren zur Identitätsprüfung festzustellen.

#### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Finanzvorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind, dass mindestens 1/3 der Stimmrechte eingebracht werden können. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das zwingende Gesetz oder diese Satzung keine höheren Mehrheitserfordernisse vorsehen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung zur Änderung des Zweckes der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis der Beschlussfassung.
- (7) Für Wahlen unter mehreren Kandidaten für ein Amt gilt Folgendes, sofern nicht über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt wird: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Soweit über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Art und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der Teilnehmer unter Angabe der Art der Teilnahme (anwesend oder virtuell), die Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse (mit Stimmenergebnissen ja/nein/Enthaltung), die Art der Abstimmung sowie die gefassten Beschlüsse. Bei Satzungsänderungen soll der

genaue Wortlaut angegeben werden. Jedem Mitglied ist innerhalb von fünfzehn Werktagen nach der Versammlung eine Kopie des Protokolls per E-Mail zu übermitteln.

- (9) Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder unverzüglich über die beantragte Ergänzung der Tagesordnung in Textform (z.B. E-Mail) zu informieren. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der ergänzten Tagesordnungspunkte gem. § 12 Satz 6 beschließen zu lassen. Beschlüsse zu solchen ergänzend aufgenommenen Tagesordnungspunkten können nur wirksam gefasst werden, wenn der jeweilige Tagesordnungspunkt den Mitgliedern nach Maßgabe des vorstehenden Satz 2 spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wurde. Andernfalls gelten § 12 Satz 7 und 8 entsprechend.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

### **§ 17 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- (2) Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 18 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorgaben einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - (d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts mit Angaben über die Entwicklungen und Tätigkeiten des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie Erstellung des Jahresabschlusses;
  - (e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - (g) Einbringen von Vorschlägen für die Besetzung des Beirats;
  - (h) Bestimmung der strategischen Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks;
  - (i) Initiierung von Arbeitsgemeinschaften gemäß der strategischen Ausrichtung;
  - (j) Entscheidung über die Einrichtung und Ausgestaltung der Geschäftsstelle nach Maßgabe von § 21.
- (3) Der Vorstand soll in grundlegenden Angelegenheiten die Meinung des Beirats einholen, soweit dies zeitlich und tatsächlich möglich ist.
  - (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
  - (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 19 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind Personen, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (Recht auf Selbstergänzung).

### **§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per Telefax, per E-Mail oder einen Messengerdienst, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.
- (2) Sitzungen des Vorstands sollen mindestens einmal im Halbjahr, sowie dann, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung verlangen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem

stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet über die Form der Sitzung, die als Präsenzversammlung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) in ein Beschlussbuch (ggf. virtuellen Beschlussbuch) einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und Art der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 21 Geschäftsstelle**

- (1) Es kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die im Auftrag des Vorstands Koordinationsaufgaben wahrnimmt ohne jedoch rechtsgeschäftlich für den Verein tätig zu werden/den Verein im Außenverhältnis zu vertreten. Für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist eine spezifische rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung durch den Vorstand erforderlich. Sitz der Geschäftsstelle ist Salzgitter.
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Alltagsgeschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter gem. § 30 BGB verpflichten.
- (3) Die Geschäftsstelle soll die Aktivitäten des Vereins und der Mitglieder koordinieren sowie den Außenauftritt des Vereins bündeln.

### **§ 22 Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung einen Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung kann statt mehrerer interner auch einen externen Rechnungsprüfer bestellen.
- (2) Die Wahl bzw. Bestellung der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

### **§ 23 Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus natürlichen Personen zusammen. Die Stadt Salzgitter hat als Vereinsmitglied das nicht übertragbare Sonderrecht, mindestens drei Personen aus dem Rat der Stadt Salzgitter als Mitglieder des Beirats, gebunden an die jeweilige Ratsperiode, zu entsenden. Nach der jeweiligen Ratsperiode endet das Mandat im Beirat. Die Ausübung der Entsendung bzw. der Abberufung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die weiteren Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch über die Anzahl der weiteren Beiratsmitglieder. Beiratsmitglieder müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Beiratsmitglieder müssen über

Fach- und Sachkenntnisse verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (3) Die Anzahl und die Personen der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt.
- (4) Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (5) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 24 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind sodann mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (3) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der „grünen“ Wasserstofftechnologie, vornehmlich in der Region Salzgitter, zu.

### **§ 25 Gendergerechte Sprache**

Soweit in dieser Satzung Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörter nur in der männlichen Form verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit des Textes. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### **§ 26 Schriftform**

Soweit in dieser Satzung Schriftform bzw. Schriftlichkeit verlangt ist, genügt, mit Ausnahme der Regelungen unter § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 Satz 2, auch die Textform gemäß § 126b BGB.

# **Beitragsordnung für den Wasserstoff Campus Salzgitter e.V.**

gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung

## **§ 1**

### **Grundsatz**

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder in Form von Regelbeiträgen und konkretisiert entsprechend die Regelung in § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann daher durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen, geändert und aufgehoben werden.
2. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass die beitragspflichtigen Mitglieder ihrer Beitragspflicht pünktlich und im vollen Umfang nachkommen.
3. Das Recht der Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung zur zusätzlichen Erhebung von Sonderbeiträgen und/oder Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2**

### **Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder**

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder richtet sich nach der folgenden Beitragsstaffel je nach Unternehmensgröße und Tätigkeit des Mitglieds:

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Mitgliedsbeitrags</b>
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU, wie in nachstehendem Abs. 2 definiert)	EUR 5.000,00
Sonstige Unternehmen, die über keinen KMU-Status verfügen	EUR 20.000,00
Hochschulen und öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen	EUR 5.000,00
Städte und Kommunen und sonstige Gebietskörperschaften	EUR 5.000,00

2. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Beitragsordnung sind entsprechend der Empfehlung der EU Kommission 2003/361/EG solche Unternehmungen, die weniger als 250 Vollzeitbeschäftigte beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich höchstens auf EUR 43 Mio. beläuft. Für die Berechnung der Zahl der Beschäftigten und der finanziellen Schwellenwerte

wird eine Konzernbetrachtung vorgenommen und insoweit die Mitarbeiter und Umsätze von mit Mitgliedern verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz dem Mitglied zugerechnet. Maßgeblich sind dabei die Zahl der Beschäftigten und finanziellen Schwellenwerte des letzten abgeschlossenen, zwölf Monate dauernden, Geschäftsjahres des jeweiligen Mitglieds.

3. Im Aufnahmeantrag haben sich die Antragsteller selbst wahrheitsgemäß in eine der vorgenannten Beitragsklassen einzuordnen. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Einordnung kann der Vorstand weitere Unterlagen beim Antragssteller anfordern.
4. Die Mitglieder haben regelmäßig zu überprüfen, ob ihre ursprüngliche Einordnung in eine der Beitragsklassen gemäß Absatz 1 noch zutreffend ist. Ist dies nicht mehr der Fall, haben sie ihre Einordnung anzupassen und dies dem Vorstand des Vereins umgehend schriftlich anzuzeigen. Stimmt der Vorstand der Anpassung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu, tritt die Anpassung mit dem Beginn des auf die schriftliche Mitteilung folgenden neuen Wirtschaftsjahres des Vereins in Kraft. Die Zustimmung zur Anpassung der Einordnung in eine Beitragsklasse darf vom Vorstand nicht verweigert werden, sofern die Richtigkeit der Anpassung durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird. Geeignete Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere ein (konsolidierter) Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen, zwölf Monate dauernden, Geschäftsjahres des Mitglieds oder eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.
5. Bestehen Zweifel daran, ob die Einordnung eines Mitglieds in eine Beitragsklasse weiterhin richtig ist, kann der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließen, das Mitglied in eine andere Beitragsklasse einzuordnen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Neueinordnung durch den Vorstand tritt mit Beginn des neuen Geschäftsjahres des Vereins in Kraft. Die Neueinordnung ist unwirksam, wenn das betroffene Mitglied ihr innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand widerspricht und die fortbestehende Richtigkeit seiner Einordnung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch die in vorstehendem Absatz 4 genannten, nachweist.
6. Die Stadt Salzgitter ist als Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

### § 3

#### **Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern**

Die Höhe der Beiträge von Fördermitgliedern legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betroffenen Fördermitglied fest. Der Mindestmitgliedsbeitrag eines Fördermitglieds beträgt EUR 1.000 im Jahr.

## **§ 4**

### **Beitragsjahr**

Das Beitragsjahr ist das Wirtschaftsjahr des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2024 erhoben. Für das Gründungsjahr 2023 wird keine (anteiliger) Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 5**

### **Anteilige Beträge**

1. Mitglieder, deren Mitgliedschaft während eines bereits laufenden Wirtschaftsjahres beginnt, haben gem. § 7 Abs. 4 der Vereinssatzung den Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlen. Hierbei werden als Bemessungsgrundlage volle Monatsanteile herangezogen, wobei der Monat, in dem die Mitgliedschaft beginnt, mitgerechnet wird.
2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Wirtschaftsjahres endet, sind in dem betreffenden Jahr gem. § 8 Abs. 5 der Vereinssatzung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

## **§ 6**

### **Fälligkeit und Verzug**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens zum 31. Januar eines jeden Wirtschaftsjahres zur Zahlung fällig.
2. Mitgliedsbeiträge von neu eintretenden Mitgliedern sind innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrags auf dem Vereinskonto an. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen über eine Stundung oder Ratenzahlung von Mitgliedsbeiträgen zu entscheiden.
4. Für jede Mahnung kann der Vorstand bzw., falls bestellt, die Geschäftsführung eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 10,00 verlangen.

## **§ 7**

### **Zahlung**

1. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Vorstand, bzw., falls bestellt, durch die Geschäftsführung.
2. Die Einziehung von Beiträgen soll möglichst durch Abbuchungserlaubnis oder Lastschriftverfahren erfolgen.

## § 8

### **Inkrafttreten, Laufzeit**

1. Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung am [●] durch die Mitgliederversammlung in Kraft und bleibt solange bestehen, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine neue Beitragsordnung oder eine anderweitige Regelung abgelöst wird.
2. Vorherige Beitragsordnungen oder Vereinbarungen über Beiträge verlieren mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung ihre Gültigkeit.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2024/031</b>
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 20.02.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Peine schließt sich der Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages an.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Der Deutsche Städtetag hat nach Sitzungen des Präsidiums und Hauptausschusses am 18.01.2024 die Trierer Erklärung verabschiedet (siehe Anlage).

KTA Frank Hoffmann (SPD) beantragt, dass sich der Kreistag des Landkreises Peine dieser Erklärung anschließt und damit ein entsprechendes Signal sendet.

**Ziele / Wirkungen:** Entfällt

**Ressourceneinsatz:** Entfällt

**Schlussfolgerung:** Entfällt

### Anlagen

- Antrag KTA Frank Hoffmann (SPD)
- Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages

# Referat Landrat

LR  EKR  I  II  III

FD: *R1*

Eingang 20. FEB. 2024

**Frank Hoffmann**  
Kreistagsabgeordneter

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib  
WV: Hz: *Sh*

Frank Hoffmann

Landkreis Peine  
Herrn Landrat Henning Hei

Burgstrae 1  
31224 Peine

privat:  
Telefon (+49)  
Mobil (+49)

E-Mail hoffmannbroistedt@t-online.de

Lengede, 20.02.2024

Sehr geehrter Herr Landrat Hei,

hiermit beantrage ich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Beschluss zur Trierer Erklrung des Deutschen Stdtetages“ auf der Kreisausschusssitzung und Kreistagsitzung am 06.03.2024.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Peine schliet sich der Trierer Erklrung des Deutschen Stdtetages an.

### **Begrndung:**

berall in Deutschland demonstrieren derzeit Brgerinnen und Brger fr Demokratie und Menschenwrde. Auch im Landkreis Peine haben schon mehrere dieser Demonstrationen mit groer Beteiligung stattgefunden, weitere sind geplant. Die Menschen sind in Sorge, dass -von rechtsextremen Krften betrieben- unsere demokratische Grundordnung durch Verbreitung von Verunsicherung, Hass und Angst in Gefahr ist. Mit Auslser waren Berichte von Umsturzplnen und Bestrebungen fr eine andere Gesellschaftsordnung. Die Trierer Erklrung des Deutschen Stdtetages fasst dies konkret zusammen. Sie sendet ein klares Signal der Solidaritt aller Brgerinnen und Brger und gegen die Spaltung unserer Gesellschaft. Daher sollte auch der Kreistag Peine ein entsprechendes Signal senden und sich der Erklrung anschlieen. Ein entsprechender Beschluss wurde auch schon im Gemeinderat Wendeburg gefasst. Weitere knnen in den anderen kreisangehrigen Kommunen folgen. Die Trierer Erklrung des Deutschen Stdtetages habe ich beigefgt.

Mit freundlichen Gren

*Frank Hoffmann*

18.01.2024

## **Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages**

Das jüngst bekannt gewordene Treffen von AfD-Funktionären mit Mitgliedern der Identitären Bewegung und die dort diskutierte Deportation von Millionen Menschen aus Deutschland hat uns alle schockiert. Wir nehmen es nicht hin, dass rechtsextreme Kräfte eine Atmosphäre der Verunsicherung, der Angst und des Hasses in unserem Land und in unseren Städten schüren.

In unseren Städten leben Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammen – als Nachbarinnen und Nachbarn, als Kolleginnen und Kollegen, als Freundinnen und Freunde, als Familie. Das ist die Lebensrealität in unseren Stadtgesellschaften. Das macht unsere Städte aus. Unsere Städte gehören allen Menschen, die hier leben. Wir akzeptieren nicht, dass Bürgerinnen und Bürger, dass Familien, dass sogar Kinder in unseren Städten Angst davor haben müssen, von hier vertrieben zu werden.

Unterschiedliche Meinungen, unterschiedliche Bewertungen politischer Themen, auch unterschiedliche Positionen zur Migrations- und Asylpolitik sind Teil unserer Demokratie. Demokratie braucht Auseinandersetzung, Demokratinnen und Demokraten müssen auch Streit aushalten und Widerspruch akzeptieren. Was wir nicht akzeptieren, ist, wenn der Kern unserer Verfassung und die Basis unseres Zusammenlebens angegriffen wird: die Würde des Menschen.

Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat müssen immer wieder neu verteidigt werden. Eine wehrhafte Demokratie lebt von einer aktiven und wachen Zivilgesellschaft vor Ort. Das haben Zehntausende Menschen in den vergangenen Tagen in unseren Städten deutlich gemacht. Die Menschen, die aktuell gemeinsam auf die Straßen gehen, um Farbe zu bekennen für Demokratie und Menschenwürde, senden ein klares Signal der Solidarität – und gegen die Spaltung unserer Stadtgesellschaften.



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2024/023</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	13.02.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

### Sachspende für das Julius-Spiegelberg-Gymnasium Vechelde

#### Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Sachspende im Wert von 2.800,00 € für das Julius-Spiegelberg-Gymnasium Vechelde wird zugestimmt.

#### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Das Julius-Spiegelberg-Gymnasium Vechelde erhält vom Förderverein des Gymnasiums ein Sofa für die Cafeteria im Wert von 2.800,00 € als Spende.

#### Ziele / Wirkungen:

Das bestehende Mobiliar der Cafeteria soll um ein Sofa ergänzt werden. Dies war im letzten Jahr bereits angedacht, wurde aus Kostengründen aber zurückgestellt. Der Förderverein und die Schülervertretung haben sich nun auf ein Sofa geeinigt, was finanziell für den Förderverein leistbar ist.

#### Ressourceneinsatz:

Die Spende betrifft das Produkt 21701 – Schulverwaltung Gymnasien – (siehe Seiten 350 –

357 des Haushaltsplanes 2024) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb Gymnasium Vechelde (Produktziffer 21701200).

**Schlussfolgerung:**

Gründe, die gegen eine Annahme der Sachspende sprechen, sind nicht ersichtlich.

**Anlagen**

Keine